

# RS Vwgh 1987/3/19 85/06/0152

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.03.1987

## Index

L82000 Bauordnung  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §9;  
BauRallg;

## Rechtssatz

Ein baupolizeilicher Befehl bzw eine baupolizeiliche Bewilligung kann nur jemandem, der Träger von Rechten und Pflichten sein kann, erteilt werden, also einer physischen oder juristischen Person. Auch die DHG und die KG erfahren eine den juristischen Personen gleichgelagerte Behandlung.

## Schlagworte

Bauverfahren (siehe auch Behörden Vorstellung Nachbarrecht Diverses) Parteien BauRallg11/1 Rechtsfähigkeit  
Parteifähigkeit juristische Person Personengesellschaft des Handelsrechts Baupolizei Baupolizeiliche Aufträge  
Baustrafrecht Kosten Baugebrechen Instandhaltungspflicht Instandsetzungspflicht BauRallg9/3

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1985060152.X01

## Im RIS seit

27.06.2005

## Zuletzt aktualisiert am

02.12.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>